

Entwurf

Bundesgesetz, mit dem die Jurisdiktionsnorm, die Zivilprozessordnung, das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz, das Gerichtsorganisationsgesetz, das Sachverständigen- und Dolmetschergesetz, das Gerichtsgebührengesetz, das Gerichtliche Einbringungsgesetz, das E-Commerce-Gesetz und das Strafvollzugsgesetz geändert werden (Zivilverfahrens-Novelle 2021 – ZVN 2021)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Jurisdiktionsnorm

Die Jurisdiktionsnorm, RGBl. Nr. 111/1895, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 148/2020, wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 2 wird das Wort „fachmännischen“ durch das Wort „fachkundigen“ ersetzt.

2. § 7 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Fachkundige Laienrichter sind in Ausübung ihres Amtes unabhängig; sie haben hiebei die mit dem Richteramt verbundenen Befugnisse im vollen Umfang. Die für die jeweilige Rechtssache zuzuziehenden fachkundigen Laienrichter werden durch ihre Ladung vom Vorsitzenden bestimmt.“

3. In § 8 Abs. 2 wird das Wort „fachmännischen“ durch das Wort „fachkundigen“ ersetzt und folgender Satz angefügt:

„§ 7 Abs. 3 ist anzuwenden.“

4. §§ 15 bis 18 lauten:

„Fachkundige Laienrichter in Handelssachen

§ 15. (1) Das Amt eines fachkundigen Laienrichters in Handelssachen ist ein Ehrenamt. Fachkundige Laienrichter führen während der Dauer ihrer Verwendung die Bezeichnung „Kommerzialrat/Kommerzialrätin“. Sie haben nur bei Amtshandlungen, die der Senat außerhalb des Gerichtsgebäudes vornimmt, Anspruch auf Vergütung in gleicher Art wie die Berufsrichter des Gerichtshofs, dem sie angehören.

(2) Für jeden Gerichtshof, der in Ausübung der Gerichtsbarkeit in Handelssachen tätig ist, sind fachkundige Laienrichter in ausreichender Anzahl nach Einholung von Vorschlägen der zuständigen Wirtschaftskammer und des Personalsenats des betreffenden Gerichtshofs von der Bundesministerin für Justiz im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort zu bestellen. Ein fachkundiger Laienrichter in Handelssachen darf nicht gleichzeitig für einen im Instanzenzug übergeordneten oder untergeordneten Gerichtshof bestellt sein. Zu fachkundigen Laienrichtern bei den Gerichtshöfen zweiter Instanz sind tunlichst solche Personen zu bestellen, die schon durch längere Zeit bei den Gerichtshöfen erster Instanz als Laienrichter zufriedenstellend tätig waren.

(3) Die fachkundigen Laienrichter werden für eine einheitliche Amtszeit von fünf Jahren bestellt; ihre Wiederbestellung ist zulässig. Das Amt von fachkundigen Laienrichtern, die innerhalb der fünfjährigen Amtszeit bestellt worden sind, endet mit deren Ablauf. Nach Ablauf ihrer Amtszeit haben die fachkundigen Laienrichter ihr Amt jedoch so lange weiter auszuüben, bis die für die nächste Amtszeit

Bestellten ihr Gelöbnis geleistet haben. Hat ein fachkundiger Laienrichter an einer Tagsatzung zur mündlichen Streitverhandlung teilgenommen, in der auch Beweise aufgenommen worden sind, so verlängert sich seine Amtszeit für dieses Verfahren bis zu dessen Erledigung in dieser Instanz.

(4) Die zu fachkundigen Laienrichtern bestellten Personen haben vor ihrer ersten Verwendung als Beisitzer dem Präsidenten des Gerichtshofs, für den sie bestellt worden sind, folgendes Gelöbnis zu leisten:

„Ich gelobe, die Verfassung und die anderen Gesetze der Republik Österreich unverbrüchlich zu beachten, die Pflichten meines Amtes gewissenhaft, uneigennützig, unparteiisch und ohne Unterschied der Person zu erfüllen und das Amtsgeheimnis zu wahren.“

Bei Wiederernennung genügt die Verweisung auf das bereits geleistete Gelöbnis. Die fachkundigen Laienrichter dürfen ihr Amt erst nach Leistung des Gelöbnisses ausüben.

(5) Über die Ablehnung eines fachkundigen Laienrichters entscheidet der Vorsitzende. Fachkundige Laienrichter können auch deshalb abgelehnt werden, weil Umstände vorliegen, mit denen das Amt eines fachkundigen Laienrichters unvereinbar ist.

§ 16. (1) Zum fachkundigen Laienrichter in Handelssachen können nur Personen bestellt werden, die

1. das 24. Lebensjahr vollendet und das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die die Voraussetzungen für das Wahlrecht zum Nationalrat erfüllen,
2. zur Übernahme des Amtes bereit sind,
3. infolge ihres Berufes über eine genaue Kenntnis des geschäftlichen Verkehrs und der für diesen geltenden Gesetze und Gewohnheiten verfügen und
4. von der zuständigen Wirtschaftskammer und dem Personalsenat des betreffenden Gerichtshofs vorgeschlagen werden.

(2) Fachkundige Laienrichter in Handelssachen können selbständige Unternehmer oder unselbständig Beschäftigte sein.

(3) Aus dem Kreis der selbständigen Unternehmer sind im Firmenbuch eingetragene Unternehmer, unbeschränkt haftende Gesellschafter einer im Firmenbuch eingetragenen Personengesellschaft sowie Mitglieder des vertretungsbefugten Organs einer im Firmenbuch eingetragenen juristischen Person vorzuschlagen. Soweit es an solchen mangelt, können auch andere Unternehmer im Sinne des § 1 UGB in den Vorschlag aufgenommen werden.

(4) Aus dem Kreis der unselbständig Beschäftigten sind jene Personen vorzuschlagen, welche durch mehrjährige Tätigkeit in leitender Stellung (Prokuristen, Leitende Angestellte einer Kapitalgesellschaft uä.) eine genaue Kenntnis des geschäftlichen Verkehrs und der für diesen geltenden Gesetze und Gewohnheiten erworben haben.

§ 17. (1) Das Amt als fachkundiger Laienrichter in Handelssachen endet

1. mit Ablauf der Amtszeit (§ 15 Abs. 3),
2. durch Amtsenthebung oder
3. durch Tod.

(2) Ein fachkundiger Laienrichter ist seines Amtes zu entheben, wenn er

1. eine der gesetzlichen Bestellungsbedingungen verliert,
2. auf Grund seiner gesundheitlichen Verfassung seine richterlichen Aufgaben nicht mehr erfüllen kann,
3. ohne genügende Entschuldigung die Pflichten seines Amtes wiederholt vernachlässigt,
4. ein Verhalten setzt, das dem Ansehen des Amtes eines fachkundigen Laienrichters zuwiderläuft,
5. selbst um seine Amtsenthebung ersucht oder
6. Umstände eintreten, mit denen das Amt eines fachkundigen Laienrichters unvereinbar ist.

(3) Der Verlust der Unternehmereigenschaft, die Löschung der Firma, das Ausscheiden aus dem Unternehmen, in welchem der Laienrichter zur Zeit seiner Bestellung beschäftigt war, sowie das Überschreiten der in § 16 Abs. 1 Z 1 festgelegten Altersgrenze ziehen einen Verlust des Amtes nicht nach sich.

(4) Über die Enthebung nach Abs. 2 Z 1 bis 3 und 6 hat das Gericht, das im Sinne des § 90 RStDG, BGBl. Nr. 305/1961, Dienstgericht wäre, in dem nach § 93 Abs. 1 RStDG vorgesehenen Verfahren, über die Enthebung nach Abs. 3 Z 4 das Gericht, das im Sinne des § 111 RStDG Disziplinargericht wäre, in dem nach §§ 112 bis 120, 122 bis 149, 151, 152 lit. a, 153, 154, 155 Abs. 1, 157, 161 bis 165 RStDG vorgesehenen Verfahren mit der Maßgabe zu entscheiden, dass außer der Enthebung keine Strafe verhängt werden darf.

(5) Über die Enthebung nach Abs. 2 Z 5 hat der Präsident desjenigen Gerichtshofs zu entscheiden, für den der fachkundige Laienrichter bestellt worden ist.

§ 18. (1) Wenn die Stelle eines fachkundigen Laienrichters in Handelssachen zur Besetzung gelangen soll, hat der Präsident des Gerichtshofs die zuständige Wirtschaftskammer zur Erstattung eines Vorschlags aufzufordern. Sind mehrere Stellen zu besetzen, so hat die Aufforderung die Anzahl der zu besetzenden Stellen zu enthalten.

(2) Zuständige Wirtschaftskammer ist für die Gerichtshöfe erster Instanz jene Landeskammer, in deren Wirkungsbereich der Sprengel des jeweiligen Gerichtshofs fällt. Für die Gerichtshöfe zweiter Instanz sind jene Landeskammern abwechselnd zuständig, in deren Wirkungsbereich die Sprengel der jeweiligen Gerichtshöfe fallen.

(3) Die zuständige Wirtschaftskammer hat für jede Stelle drei Personen vorzuschlagen. Bei Vorschlägen, die für mehrere Stellen erstattet werden, muss die Anzahl der vorgeschlagenen die Anzahl der zu besetzenden Stellen wenigstens um die Hälfte übersteigen; ein Bruchteil ist hierbei als Ganzes in Anschlag zu bringen.

(4) Wenn ein fachkundiger Laienrichter in Handelssachen, der infolge Ablauf seiner Amtszeit auszuscheiden hat, bereit ist, dieses Amt für weitere fünf Jahre zu übernehmen, und zugleich nach dem Beschluss des Personalsenats des Gerichtshofs dessen Wiederbestellung in Aussicht zu nehmen wäre, sowie die Bestellungs Voraussetzungen (§ 16) nach wie vor gegeben sind, hat der Präsident des Gerichtshofs der zuständigen Wirtschaftskammer bei der Aufforderung zur Erstattung des Vorschlags mitzuteilen, dass es ihr freistehe, die Wiederbestellung des ausscheidenden Laienrichters zu beantragen oder einen Vorschlag zur Neubesetzung der Stelle zu erstatten. Nur im letzteren Falle hat der Vorschlag die in Abs. 3 bestimmte Zahl von Personen zu umfassen.

(5) Nach Einlangen der Vorschläge der zuständigen Wirtschaftskammer hat der Personalsenat des Gerichtshofs ein Gutachten abzugeben.“

5. Nach § 83c wird folgender § 83d samt Überschrift eingefügt:

„Streitigkeiten wegen Verletzung eines Persönlichkeitsrechts in einem elektronischen Kommunikationsnetz

§ 83d. Für Streitigkeiten aus Verletzung eines Persönlichkeitsrechts in einem elektronischen Kommunikationsnetz ist das Gericht ausschließlich zuständig, in dessen Sprengel das schädigende Ereignis eingetreten ist oder eintreten droht.“

6. Nach § 100 wird folgender § 100a samt Überschrift eingefügt:

„Klagen nach der Fluggastrechte-Verordnung

§ 100a. Für Klagen über Ansprüche nach der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91, ABl. Nr. L 46 vom 17.2.2004, S. 1, ist, wenn der Abflugs- oder Ankunftsort in Österreich liegt, auch das Gericht zuständig, in dessen Sprengel der Abflugs- oder Ankunftsort liegt.“

7. In § 109b wird nach dem Verweis „(§ 131a Z 1 AußStrG)“ das Wort „und“ durch die Wendung „sowie“ für die Anerkennung, Vollstreckbarerklärung und Vollstreckung“ ersetzt.

8. § 118 Z 1 entfällt.

9. Der bisherige Inhalt des § 123 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“; folgender Absatz „(2)“ wird angefügt:

„(2) Für das Inkrafttreten der Zivilverfahrens-Novelle 2021, BGBl. I Nr. xxx/2021, gilt Folgendes:

1. §§ 7, 8, 15 bis 18, 83d, 100a, 109b und 118 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2021 treten mit 1. Jänner 2022 in Kraft. §§ 83d und 100a sind in dieser Fassung auf Klagen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2021 eingebracht werden.

2. Die Verordnung der Bundesregierung vom 26. Juli 1933 über Änderungen der Gerichtsverfassung und des gerichtlichen Verfahrens (Achte Gerichtsentlastungsnovelle), BGBl. 346/1933 und die Verordnung der Minister der Justiz und des Handels vom 1. Juni 1897, über die Ernennung der fachmännischen Laienrichter aus dem Handelsstande und aus dem Kreise der Schiffahrtskundigen, RGBl. Nr. 129/1897, werden mit Ablauf des 31. Dezember 2021 aufgehoben.“

Artikel 2 Änderung der Zivilprozessordnung

Die Zivilprozessordnung, RGBl. Nr. 113/1895, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 148/2020, wird wie folgt geändert:

1. In § 64 Abs. 3 entfällt der letzte Satz.

2. Nach § 64b wird folgender § 64c eingefügt:

„§ 64c. Die für das Verfahren über die Klage auf Scheidung oder Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft bewilligte Verfahrenshilfe erstreckt sich auch auf ein Verfahren über den Antrag auf Scheidung nach § 55a EheG oder auf Auflösung nach § 15 Abs. 5 EPG, der während des wegen Ehescheidung oder Auflösung der eingetragenen Partnerschaft anhängigen Rechtsstreits gestellt wird.“

3. Dem § 68 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Das Gericht hat auch den Ersatz von Gerichtsgebühren der Höhe nach festzulegen; über Einwendungen gegen die Höhe der Gerichtsgebühren ist im Rekursverfahren zu entscheiden.“

4. In § 70 wird nach dem zweiten Satz folgender Satz eingefügt:

„Wird dieser Beschluss vom Gericht nicht innerhalb von vier Wochen nach rechtskräftiger Entscheidung über die Streitsache gefasst, so hat der Revisor eine Beschlussfassung zu beantragen.“

5. Dem § 71 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Das Gericht hat auch den Ersatz von Gerichtsgebühren der Höhe nach festzulegen; über Einwendungen gegen die Höhe der Gerichtsgebühren ist im Rekursverfahren zu entscheiden.“

6. Dem § 73b Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Wird dieser Beschluss vom Gericht nicht innerhalb von vier Wochen nach rechtskräftiger Entscheidung über die Streitsache gefasst, so hat der Revisor eine Beschlussfassung zu beantragen. Dem Revisor steht auch der Rekurs gegen einen Beschluss nach dieser Bestimmung zu; er hat im Rekursverfahren Parteistellung.“

7. In § 75 Z 1 wird das Wort „Beschäftigung“ durch die Wortfolge „soweit bekannt Beschäftigung und Geburtsdatum“ ersetzt.

8. § 80 entfällt.

9. § 82 Abs. 1 lautet:

„(1) Wenn eine Partei in einem Schriftsatz auf in ihren Händen befindliche Urkunden Bezug genommen hat, ist sie auf Verlangen des Gegners verpflichtet, ihm diese Urkunden in Abschrift innerhalb von drei Tagen zu übersenden und das Gericht hievon zu benachrichtigen oder, wenn die Herstellung von Abschriften nicht zumutbar ist oder der Gegner die Vorlage in Urschrift verlangt, die Urkunden in Urschrift bei Gericht innerhalb von drei Tagen niederzulegen und den Gegner hievon zu benachrichtigen. Der Gegner kann sodann die Urkunden innerhalb von drei Tagen nach empfangener Benachrichtigung einsehen und davon Abschrift nehmen.“

10. In § 84 wird nach Abs. 2 folgender Abs. 2a eingefügt:

„(2a) Das Gericht hat die Einhaltung der Formvorschrift des § 75 Z 3 von Amts wegen nur dann zu prüfen, wenn es diesbezüglich Bedenken hat.“

11. § 85 Abs. 1 lautet:

„(1) Zum Zwecke der Beseitigung von Formgebrechen kann die Partei vorgeladen oder ihr der Auftrag zur Behebung der gleichzeitig zu bezeichnenden Formgebrechen erteilt werden.“

12. § 85 Abs. 2 erster Satz lautet:

„War bei Überreichung des Schriftsatzes eine Frist einzuhalten, so ist für die Anbringung des verbesserten Schriftsatzes eine neuerliche Frist festzusetzen, bei deren Einhaltung der Schriftsatz als am Tag seines ersten Einlangens überreicht anzusehen ist.“

13. Nach § 132 wird folgender § 132a eingefügt:

„§ 132a. (1) Das Gericht kann mit Einverständnis der Parteien mündliche Verhandlungen und Anhörungen ohne persönliche Anwesenheit der Parteien oder ihrer Vertreter unter Verwendung geeigneter technischer Kommunikationsmittel zur Wort- und Bildübertragung durchführen und sonst der Verhandlung beizuziehende Personen teilnehmen lassen, wenn sich das für diese Tagsatzung vorgesehene Programm dafür eignet, diese Vorgangsweise auch unter dem Gesichtspunkt der Verfahrensökonomie tunlich ist und die technischen Voraussetzungen vorhanden sind, um die Tagsatzung verfahrenskonform abzuhalten. Das Einverständnis gilt als erteilt, soweit sich die Parteien nicht innerhalb einer vom Gericht festgesetzten angemessenen Frist dagegen aussprechen.“

(2) Wird eine Tagsatzung unter Verwendung geeigneter technischer Kommunikationsmittel zur Wort- und Bildübertragung durchgeführt und wird die mündliche Verhandlung in dieser geschlossen, so gilt das bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung vorzulegende Kostenverzeichnis als rechtzeitig vorgelegt, wenn es spätestens bis zum Ablauf des auf die mündliche Verhandlung folgenden Werktags im Elektronischen Rechtsverkehr oder mit E-Mail an die vom Entscheidungsorgan bekanntgegebene Adresse übersendet wird. Die Frist des § 54 Abs. 1a ZPO beginnt diesfalls mit der Zustellung des Kostenverzeichnisses durch das Gericht an den Gegner.

(3) Wollen die Parteien in einer Tagsatzung, die unter Verwendung geeigneter technischer Kommunikationsmittel zur Wort- und Bildübertragung durchgeführt wird, einen Vergleich schließen, so hat das Gericht entweder den Text des Vergleichs den Parteien auf dem Bildschirm sichtbar zu machen oder den Vergleichstext laut und deutlich vorzulesen beziehungsweise den auf einem Tonträger aufgenommenen Vergleichstext für alle deutlich hörbar abzuspielen. Jede Partei hat ihren Willen, diesen gerichtlichen Vergleich abzuschließen, klar und deutlich zum Ausdruck zu bringen. Gleiches gilt für den Abschluss eines prätorischen Vergleichs.“

14. In § 183 Abs. 1 Z 2 werden nach dem Wort „Zusammenstellungen“ die Worte „in Urschrift oder Abschrift“ und nach der Wortfolge „bei Gericht belassen“ die Wortfolge „oder zur mündlichen Verhandlung mitbringen“ eingefügt.

15. §§ 207 bis 213 samt Überschriften lauten:

„Verhandlungsprotokoll

§ 207. (1) Über jede mündliche Verhandlung vor Gericht ist ein Protokoll (Verhandlungsprotokoll) aufzunehmen. Kann eine Verhandlung nicht an einem Tage zu Ende geführt werden, so ist für jede einzelne Tagsatzung ein Protokoll aufzunehmen. Eine Ausfertigung des Protokolls ist den Parteien von Amts wegen zuzustellen.

(2) Bei Streitverhandlungen, bei denen ein durch Urteilsvermerk (§ 418 Abs. 1) beurkundetes Versäumnisurteil gefällt wird, wird das Verhandlungsprotokoll durch den Urteilsvermerk ersetzt. Der Kläger kann gegen die Angaben des Urteilsvermerks Widerspruch im Sinne des § 210 einlegen.

Inhalt des Verhandlungsprotokolls

§ 208. (1) Das Protokoll hat außer den durch das Gesetz im einzelnen angeordneten Aufzeichnungen und Angaben zu enthalten:

1. die Benennung des Gerichtes, die Namen der Richter, und wenn ein Schriftführer oder ein Dolmetscher zugezogen wird, deren Namen; die Angabe von Zeit, Ort und Dauer der Verhandlung, und bei einer Verhandlung vor dem erkennenden Gericht die Angabe, ob die Verhandlung öffentlich durchgeführt wurde oder die Öffentlichkeit ausgeschlossen war;
2. die Namen der Parteien und ihrer Vertreter, sowie die kurze Bezeichnung des Streitgegenstandes;
3. die Benennung und die Namen der Personen, welche als Parteien oder als deren Vertreter oder Bevollmächtigte zur Verhandlung erschienen sind sowie die Namen all jener Personen, die bei der Verhandlung anwesend und keine Zuhörer im Sinn der §§ 171 ff. sind.

(2) Im Verhandlungsprotokoll sind der Verlauf und Inhalt der Verhandlung in gedrängt zusammenfassender Form darzustellen, insbesondere sind die während der Verhandlung von den Parteien abgegebenen wesentlichen Erklärungen und die gestellten Anträge, soweit sie für den Gang oder die Entscheidung des Verfahrens erheblich sind, der zusammengefasste Inhalt des auf den Sachverhalt sich beziehenden beiderseitigen Vorbringens und die angebotenen Beweismittel, der wesentliche Inhalt der Erörterung des Sach- und Rechtsvorbringens samt dem wesentlichen Inhalt des Prozessprogramms, eine zusammenfassende Darstellung der Ergebnisse der Beweisaufnahme sowie die bei der Verhandlung gefällten und verkündeten gerichtlichen Entscheidungen aufzunehmen.

(3) Bei Angabe des Inhaltes des tatsächlichen Vorbringens und der Beweisanbote ist nach Tunlichkeit auf die vorbereitenden Schriftsätze Bezug zu nehmen; soweit vorbereitende Schriftsätze vorliegen, genügt es, wenn alle erheblichen Abweichungen des mündlichen Vorbringens protokolliert werden.

(4) Das Gericht kann auf Antrag oder von Amts wegen anordnen, dass einzelne Teile des tatsächlichen Vorbringens oder der Beweisanbietungen oder der Ergebnisse der Beweisaufnahmen ausführlicher in das Protokoll aufgenommen werden.

(5) In der Verhandlung abgegebene Erklärungen und gestellte Anträge der Parteien sowie verkündete gerichtliche Entscheidungen können auch in besonderen Schriftstücken dem Protokoll als Anlagen beigelegt werden. In diesem Fall ist nur die Tatsache zu protokollieren, dass die Erklärung abgegeben, der Antrag gestellt oder die Entscheidung verkündet wurde und dem Protokoll angefügt wurde.

Protokollierung

§ 209. (1) Die Protokollierung kann durch Diktat des die Verhandlung leitenden Richters unter Verwendung eines Tonträgers oder eines Schriftführers oder durch eigenständige Aufzeichnung (Mitschrift) durch den die Verhandlung leitenden Richter oder einen Schriftführer erfolgen.

(2) Wird für die Abfassung des Verhandlungsprotokolls ein Tonträger verwendet oder das Protokoll in Kurzschrift verfasst, so sind die Angaben des § 208 Abs. 1 in Vollschrift zu protokollieren.

(3) Das in Vollschrift aufgenommene Protokoll bzw. der in Vollschrift aufgenommene Teil des Protokolls ist von dem die Verhandlung leitenden Vorsitzenden oder Einzelrichter zu unterschreiben. Wurde ein Vergleich geschlossen, so ist auch die Unterschrift der Parteien oder ihrer Vertreter erforderlich, und, wenn Dritte dem Vergleich beitreten, auch die Unterschrift dieser. Kann eine Partei gar nicht oder nur mittels eines Handzeichens unterfertigen, so ist deren Name durch den Vorsitzenden oder den die Verhandlung leitenden Einzelrichter beizusetzen.

(4) Von dem nicht in Vollschrift aufgenommenen Teile des Protokolls ist eine Übertragung in Vollschrift anzufertigen, die von dem die Verhandlung leitenden Vorsitzenden oder Einzelrichter zu unterschreiben ist.

(5) Die Übertragung in Vollschrift entfällt, wenn die Rechtssache durch Vergleich, Zurücknahme der Klage oder Anerkenntnis- oder Verzichtsurteil bei dieser Tagsatzung erledigt und die Parteien auf die Übertragung des gesamten Protokolls verzichten. In einem solchen Fall sind entweder der Vergleich, die Erklärung der Zurücknahme der Klage und das Anerkenntnis oder der Verzicht in Vollschrift zu protokollieren oder diese Teile des Protokolls in Vollschrift zu übertragen und das Teilprotokoll den Parteien zuzustellen.

Unrichtigkeiten des Protokolls, Widerspruch

§ 210. (1) Die Parteien haben spätestens am Ende der Tagsatzung auf jene Punkte aufmerksam zu machen, in welchen die im Protokolle enthaltene Darlegung des Verhandlungsinhalts dem tatsächlichen Verlauf und Inhalt der Verhandlung nicht entspricht. Das aufgenommene Protokoll ist den Parteien auf ihren Antrag vorzuspielen oder zur Durchsicht vorzulegen oder vorzulesen. Eine dem Gericht notwendig scheinende Richtigstellung des Protokollinhalts hat durch Ausbesserung des Protokolls zu geschehen. Spricht sich der Gegner gegen die Berichtigung aus, so hat das Gericht hierüber einen Beschluss zu fassen. Bleiben die Erklärungen der Parteien unberücksichtigt, so kann gegen die bezüglichen Angaben des Verhandlungsprotokolls Widerspruch eingelegt werden. Die konkreten Einwendungen gegen die Protokollierung sind im Protokoll festzuhalten. Bei Vertretung durch einen Rechtsanwalt kann vom Gericht angeordnet werden, dass der Widerspruch vom Rechtsanwalt schriftlich abgefasst wird; er wird dem Protokoll als Anhang beigelegt.

(2) Wird von dem nicht in Vollschrift aufgenommenen Teil des Protokolls eine Übertragung in Vollschrift angefertigt, so kann die Partei gegen Fehler der Übertragung binnen drei Tagen ab Zustellung Widerspruch erheben. Der Widerspruch kann, wenn die Partei nicht durch einen Rechtsanwalt vertreten ist, mündlich zu Protokoll erklärt werden, sonst mit Schriftsatz. Infolge erhobenen Widerspruchs kann die Übertragung vom Gericht entsprechend geändert werden.

(3) Die Aufnahme auf dem Tonträger darf erst gelöscht werden, wenn seit Ablauf der Frist zur Erhebung des Widerspruches (Abs. 2) ein Monat verstrichen ist oder, wenn Widerspruch gegen die Übertragung erhoben wird, erst mit Rechtskraft der Entscheidung über den Widerspruch. Dies gilt sinngemäß für das in Kurzschrift aufgenommene Protokoll.

(4) Offenbare Unrichtigkeiten der Aufnahme oder der Übertragung des Protokolls können auch nachträglich jederzeit vom Gericht berichtigt werden.

(5) Gegen die die Protokollierung betreffenden Beschlüsse und Verfügungen ist ein abgesondertes Rechtsmittel nicht zulässig.

Beweiskraft des Protokolls

§ 211. (1) Soweit nicht ein ausdrücklicher Widerspruch einer Partei vorliegt, liefert das in Entsprechung der vorstehenden Vorschriften errichtete Protokoll über den Verlauf und Inhalt der Verhandlung vollen Beweis.

(2) Die Beobachtung der für die mündliche Verhandlung vorgeschriebenen Förmlichkeiten kann nur durch das Protokoll bewiesen werden.

(3) Die Beweiskraft der protokollarischen Beurkundung wird durch einen Wechsel in der Person der Richter nicht berührt.

Außerhalb einer Verhandlung aufgenommene Protokolle

§ 212. Die vorstehenden Bestimmungen dieses Titels gelten auch für Protokolle, welche außerhalb einer mündlichen Verhandlung aufgenommen werden.

Bedeutung des Protokollinhalts

§ 213. Der Inhalt des Verhandlungsprotokolls, des im Laufe eines Rechtsstreites durch einen beauftragten oder ersuchten Richter aufgenommenen Protokolls und des außerhalb einer Verhandlung aufgenommenen Protokolls samt deren jeweiligen Anlagen, die dem erkennenden Gericht vorliegen, sind von Amts wegen zu beachten.

16. §§ 214 bis 217 entfallen.

17. In § 219 Abs. 1 wird nach dem Wort „enthalten,“ folgende Wortfolge eingefügt „sowie anderer kraft ausdrücklicher Anordnung der Akteneinsicht entzogener Aktenstücke,“.

18. § 219 Abs. 3 entfällt.

19. In § 227 Abs. 2 lautet das Zitat „§ 49 Abs. 1 JN“.

20. In § 236 Abs. 3 lautet das Klammerzitat „(§§ 403 ff. EO)“.

21. In § 286 wird nach Abs. 1 folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Wenn die Parteien bei der durch einen beauftragten oder ersuchten Richter oder einer außerhalb einer Verhandlung vorgenommenen Amtshandlung nicht anwesend waren, ist ihnen, sofern nicht die Bestimmungen des § 193 Abs. 3, zur Anwendung kommen, vor der Entscheidung Gelegenheit zu geben, sich in mündlicher Verhandlung zu den Ergebnissen dieser Amtshandlung zu äußern.“

22. Der bisherige Inhalt des § 297 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“; folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Die Urkunden sind dem Gericht in Abschrift vorzulegen, sofern nicht ausdrücklich anderes angeordnet ist. Ist dies unmöglich oder untunlich, so können sie auch in Urschrift vorgelegt werden. Werden Urkunden nicht in der mündlichen Verhandlung vorgelegt, so ist in dem Schriftsatz, mit dem die Urschriften vorgelegt werden, darauf hinzuweisen, dass und welche Urkunden in Urschrift vorgelegt werden (§ 75 Z 2).“

23. In § 299 erster Satz entfällt das Wort „nur“.

24. In § 306 entfällt das Wort „beglaubigter“; folgender Satz wird angefügt:

„§ 299 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass anstelle der Urschrift ein beglaubigter Auszug der Urkunde vorzulegen ist.“

25. § 316 lautet:

„**§ 316.** Urkunden, die in Urschrift vorgelegt werden, sind in Abschrift zum Akt zu nehmen. Die Urschriften sind demjenigen, der sie vorgelegt hat, bei erster Gelegenheit zurückzustellen. Urkunden, bei denen es unmöglich oder untunlich ist, eine Abschrift zum Akt zu nehmen oder deren Echtheit bestritten ist oder deren Inhalt verändert sein soll, sind bis zur rechtskräftigen Erledigung des Verfahrens bei Gericht zurückzubehalten, sofern nicht ihre Ausfolgung an eine andere Behörde im Interesse der öffentlichen Ordnung erforderlich ist.“

26. Der bisherige § 351 Abs. 2 erhält die Absatzbezeichnung „(3)“; folgender Abs. 2 wird eingefügt:

„(2) Bei der Auswahl hat das Gericht auch die Auslastung des in Aussicht genommenen Sachverständigen zu berücksichtigen. Die Beauftragung eines Sachverständigen hat zu unterbleiben, wenn dieser zum Zeitpunkt der beabsichtigten Bestellung in mehr als zehn Verfahren das schriftliche Gutachten nicht innerhalb von drei Monaten nach Auftragserteilung übermittelt hat, es sei denn der Sachverständige macht glaubhaft, dass für die Einhaltung der in Aussicht genommenen Frist zur Erstattung des Gutachtens hinreichend vorgekehrt ist oder dem Erfordernis der Beiziehung eines Sachverständigen sonst mit vertretbarem Aufwand nicht entsprochen werden könnte.“

27. In § 354 Abs. 2 wird die Wortfolge „Anstatt des ungehorsamen Sachverständigen kann“ durch die Wendung „In den Fällen des Abs. 1 kann auch“ ersetzt.

28. In § 354 Abs. 3 wird das Wort „ungehorsame“ durch die Worte „seine Pflichten verletzende“ ersetzt.

29. In § 396 wird nach Abs. 2 folgender Abs. 2a eingefügt:

„(2a) Mit dem Antrag auf Erlassung eines Versäumungsurteils ist ein zur Herstellung einer Ausfertigung in gekürzter Form geeigneter Schriftsatz vorzulegen.“

30. § 414 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Ist das mit der Abfassung eines in Gegenwart aller Parteien verkündeten Urteiles betraute Mitglied eines Senates dauernd verhindert, so hat ein anderes Mitglied des Senates das Urteil abzufassen. Sind an der schriftlichen Abfassung alle Mitglieder des Senates dauernd verhindert oder ist ein Einzelrichter an der schriftlichen Abfassung eines in Gegenwart aller Parteien verkündeten Urteiles dauernd verhindert, so kann ein solches Urteil von einem anderen Richter auf Grund aller ihm zur Verfügung stehenden Informationen, insbesondere der Beurkundungen in den Protokollen und deren Beilagen, der unzweifelhaft bei der Urteilsverkündung benützten Notizen (Aufschreibungen), der Eintragungen in den Registern oder der Auskünfte der bei der Verkündung anwesenden Personen abgefasst werden, wenn gegen das verkündete Urteil kein Rechtsmittel angemeldet oder die Rechtsmittelanmeldung zurückgezogen wurde oder auf ein Rechtsmittel verzichtet wurde oder das verkündete Urteil ein Versäumungs- Anerkenntnis- oder Verzichtsurteil ist. In allen anderen Fällen hat das Gericht auszusprechen, dass das verkündete Urteil als nicht gefällt anzusehen ist.“

31. In § 417 Abs. 1 Z 2 werden das Wort „Beschäftigung“ durch die Wortfolge „soweit von den Parteien bekanntgegeben Beschäftigung und Geburtsdatum“ und die Wortfolge „überdies auch den Tag und Ort der Geburt“ durch die Wortfolge „jedenfalls Geburtsdatum und Geburtsort“ ersetzt.

32. In § 418 Abs. 1 entfällt die Wortfolge „und vom Schriftführer“ und werden nach dem ersten Satz folgende Sätze eingefügt:

„Ist der Vorsitzende dauernd verhindert, die Abfassung des Urteiles zu unterschreiben, so unterschreibt für ihn ein anderes Mitglied des Senates mit dem Vermerk: „Unterschrieben durch ... an Stelle des dauernd verhinderten Vorsitzenden ...“. Dem nach § 414 Abs. 4 von einem anderen Richter abgefassten Urteil ist der Vermerk anzufügen: „Abgefasst durch ... an Stelle des dauernd verhinderten Vorsitzenden/Richters ...“

33. In § 419 Abs. 2 entfällt der letzte Satz.

34. § 419 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Eine Berichtigung ist der Urschrift des Urteiles beizusetzen. Ist dies unmöglich oder untunlich, so kann auch eine berichtigte Urschrift des Urteiles hergestellt werden. Den Parteien ist eine Ausfertigung der berichtigten Urschrift zuzustellen. Soweit eine Abforderung der Ausfertigungen möglich und tunlich ist, ist die Berichtigung in den dazu abgeforderten Ausfertigungen ersichtlich zu machen.“

35. In § 426 wird folgender Abs. 2a eingefügt:

„(2a) Soweit verkündete Beschlüsse schriftlich abzufassen sind, gilt § 414 Abs. 4 sinngemäß.“

36. In § 433a wird in der Überschrift die Wendung „und Vergleiche nach dem Alternative-Streitbeilegung-Gesetz“ angefügt und im Gesetzestext nach dem Wort „Mediationsverfahren“ die Wendung „oder in einem Schlichtungsverfahren über Verbraucherstreitigkeiten nach dem Alternative-Streitbeilegung-Gesetz, BGBl. I Nr. 105/2015,“ eingefügt.

37. In § 437 erster Satz entfällt die Wortfolge „in Urschrift“.

38. In § 499 Abs. 2 entfällt das Klammerzitat „(§ 487)“.

39. In § 540 Abs. 1 entfällt die Wortfolge „in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift“.

40. In § 544 Abs. 1 entfällt die Wortfolge „in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift“.

41. In § 619 erhält der bisherige Inhalt die Absatzbezeichnung „(1)“ und wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Für das Inkrafttreten der Zivilverfahrens-Novelle 2021, BGBl. I Nr. xxx/2021, gilt Folgendes:

1. §§ 64, 64c, 68, 70, 71, 73b, 75, 80, 82, 84, 85, 132a, 183, 207 bis 217, 219, 227, 236, 286, 297, 299, 306, 316, 351, 354, 396, 414, 417, 418, 419, 426, 433a, 437, 499, 540 und 544 treten mit 1. Jänner 2022 in Kraft.
2. Die §§ 1 bis 7 der Kaiserlichen Verordnung vom 14. Dezember 1915 über die Abfassung und Unterfertigung von gerichtlichen Entscheidungen in Zivil- und Strafsachen und von Protokollen bei dauernder Verhinderung des Richters oder des Schriftführers; RGBl. Nr. 372/1915, werden mit Ablauf des 31. Dezember 2021 aufgehoben. Sie sind auf Urteile und Beschlüsse, die vor dem 1. Jänner 2022 verkündet werden, weiter anzuwenden.
3. § 64 ist in der bisher geltenden Fassung auf Verfahrenshilfeanträge für die Befreiung von der Gebühr für den Kinderbeistand weiter anzuwenden, wenn die Gebührenpflicht vor dem 1. Jänner 2022 entstanden ist.
4. §§ 64c und 286 sind auf Anträge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2021 gestellt werden.
5. §§ 68 und 71 sind anzuwenden, wenn der Beschluss über die Entziehung oder über die Nachzahlung der Verfahrenshilfe nach dem 31. Dezember 2021 gefasst wird.
6. §§ 75, 80, 84 und 85 sind auf Schriftsätze anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2021 bei Gericht angebracht werden.
7. § 82 ist auf Verlangen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2021 gestellt werden
8. § 132a ist auf mündliche Verhandlungen (Tagsatzungen) anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2021 stattfinden.
9. § 183 ist auf Verfügungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2021 getroffen werden.
10. §§ 207 bis 217 sind auf Protokolle anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2021 aufgenommen werden.
11. §§ 297, 299, 306, 316, 437, 540 und 544 sind auf Urkunden, Auskunftssachen und Augenscheinsgegenstände anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2021 dem Gericht vorgelegt werden.
12. § 351 Abs. 2 ist anzuwenden, wenn der Gutachtensauftrag nach dem 31. Dezember 2021 erteilt wird.
13. § 417 ist auf Urteile anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2021 gefällt werden.
14. §§ 414, 418 und 426 sind auf Urteile und Beschlüsse anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2021 verkündet werden.“

Artikel 3

Änderung des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes

Das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz, BGBl. Nr.104/1985, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 21/2021 (VfGH), wird wie folgt geändert:

1. In § 83 entfällt die Wendung „Ur- oder“.

2. § 98 wird folgender Abs. 31 angefügt:

„(31) § 83 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2021 tritt mit 1. Jänner 2022 in Kraft.“

Artikel 4

Änderung des Gerichtsorganisationsgesetzes

Das Gerichtsorganisationsgesetz, RGBl. Nr. 217/1896, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 135/2020 (Budgetbegleitgesetz 2021), wird wie folgt geändert:

1. § 17 samt Überschrift lautet:

„Schriftführer

§ 17. Die zur Führung der Protokolle bei Verhandlungen und anderen gerichtlichen Amtshandlungen verwendeten Personen müssen hiezu beeidigt sein.“

2. § 19 samt Überschrift lautet:

„Vollstreckungsorgane

§ 19. (1) Zur Vornahme von Exekutionshandlungen können bei einzelnen Gerichten nach Maßgabe des Bedarfes besondere Vollstreckungsbeamte bestellt werden.

(2) Bei den Gerichten, für welche solche Vollstreckungsbeamte nicht bestellt sind, erfolgt die Vornahme der den Vollstreckungsorganen zugewiesenen Exekutionshandlungen durch andere durch das Gesetz hiezu berufene Organe.“

3. §§ 20 und 21 werden aufgehoben.

4. Nach § 31 wird folgender § 31a samt Überschrift eingefügt:

„Liste der fachkundigen Laienrichter in Handelssachen; Mitteilungspflichten

§ 31a. (1) Der Präsident des Gerichtshofes, für den der fachkundige Laienrichter bestellt ist, hat eine Liste aller fachkundigen Laienrichter in Handelssachen zu führen. Die fachkundigen Laienrichter sind mit ihren Vor- und Familiennamen, ihren Geburtsdaten, den Zeitpunkten ihrer Ernennung, ihren Berufen, Anschriften und nach Möglichkeit ihren E-Mail-Adressen und Fernsprechnummern sowie den Vorsitzenden, denen sie zugeordnet sind, zu erfassen. Auch die Leistung des Gelöbnisses ist in der Liste zu vermerken.

(2) Jedem, der ein rechtliches Interesse an der Kenntnis der fachkundigen Laienrichter glaubhaft macht, ist Einsicht in Listen zu gewähren, die die Angaben nach Abs. 1, jedoch nicht die Anschriften, E-Mail-Adressen und Fernsprechnummern der fachkundigen Laienrichter enthalten. Sofern ein rechtliches Interesse nicht ausreichend glaubhaft gemacht wird, ist durch unanfechtbaren Beschluss des listenführenden Präsidenten die Einsichtnahme abzulehnen.

(3) Die fachkundigen Laienrichter haben dem Präsidenten des Gerichtshofs und dem Vorsitzenden des Senats, dem sie zugeordnet sind, umgehend bekanntzugeben:

1. jeden Umstand, der sie daran hindert, einer Ladung als fachkundiger Laienrichter nachzukommen,
2. jede Anschriftsänderung,
3. das Eintreten einer länger dauernden Verhinderung an ihrer Amtsausübung,
4. den Eintritt einer Unvereinbarkeit und
5. das Vorliegen eines Umstandes, der bei einem Berufsrichter ein Verwendungshindernis nach § 34 Abs. 2 RStDG darstellt.“

5. § 49 lautet:

„§ 49. (1) Bei jedem Gerichte besteht eine Geschäftsstelle (Gerichtskanzlei). Dieser obliegt die Übernahme der an das Gericht gelangenden Akten, die Ausfertigung der gerichtlichen Entscheidungen und sonstigen Erledigungen, die Bewirkung der Zustellungen und Ladungen und die Verwahrung der gerichtlichen Akten, sowie die Vornahme aller anderen ihr durch Gesetz oder Verordnung zugewiesenen Amtshandlungen.

(2) Die näheren Regelungen über die Organisation der Geschäftsstelle und die dort verwendeten Personen sind durch Verordnung zu treffen. In dieser ist insbesondere auch festzustellen, wie weit bei Gerichten für die Erledigung von Rechnungsarbeiten durch die Bestellung von Bediensteten der Geschäftsstelle Vorsorge zu treffen ist, die zum Rechnungsdienst befähigt oder sonst rechnungsverständnis sind.“

6. § 79 Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Ausfertigungen in bürgerlichen Rechtssachen, die elektronisch erstellt und abgefertigt werden, sind mit der elektronischen Signatur der Justiz zu versehen. Diese muss den Anforderungen der §§ 19 und 20 E-Government-Gesetz, BGBl. I Nr. 10/2004, entsprechen. In der Ausfertigung ist auch der Name des Entscheidungsorgans anzuführen.“

7. Nach § 81 wird folgender § 81a samt Überschrift eingefügt:

„Akten in bürgerlichen Rechtssachen

§ 81a. (1) Gerichtsakten in bürgerlichen Rechtssachen können auf Papier oder digital geführt werden.

(2) Akteninhalt sind alle ein und dieselbe Rechtssache betreffende Protokollanbringen und Schriftsätze der Parteien oder Dritter samt Beilagen, sonst von den Parteien oder Dritten dem Gericht Vorgelegtes, die vom Gericht gefassten Urteile, Beschlüsse und Verfügungen sowie Vermerke, Protokolle und sonst vom Gericht aufgrund der Verfahrensgesetze zum Akt Genommenes. Nicht Akteninhalt sind Daten, die nur auf Grund der digitalen Aktenführung entstehen, aber nicht aufgrund der Verfahrensvorschriften dokumentiert werden, insbesondere Anmerkungen und Notizen des Entscheidungsorgans, die der Vorbereitung und Entscheidungsfindung und sonst zur Unterstützung der Aktenbearbeitung dienen.

(3) Werden Akten auf Papier geführt und langen Eingaben bei Gericht in elektronischer Form ein, so sind sie bei Gericht auszudrucken und die Ausdrücke so zu behandeln, als wären sie in Papierform eingebracht worden. Die elektronische Eingabe ist aufzubewahren. Beilagen, deren Ausdruck nicht möglich oder unzutunlich ist, sind dem Akt in einem elektronischen Speichermedium anzuschließen.

(4) Werden Akten digital geführt und langen Eingaben bei Gericht auf Papier ein, so sind sie von der Geschäftsstelle nach dem Stand der Technik in ein elektronisches Dokument zu übertragen. Es ist sicherzustellen, dass das elektronische Dokument mit dem ursprünglichen Schriftsatz oder der Beilage bildlich und inhaltlich übereinstimmt. Liegt das Schriftsaterfordernis des § 75 Z 3 ZPO nicht vor oder bestehen Zweifel daran, so ist die Eingabe der Richterin/Rechtspflegerin oder dem Richter/Rechtspfleger vorzulegen. Alle Eingaben sind, soweit sie nicht auszufolgen sind, aufzubewahren. Beilagen, die auf Papier in Urschrift oder im Original vorgelegt werden oder deren Übertragung in ein elektronisches Dokument nicht möglich oder unzutunlich ist, sind an die zuständige Geschäftsabteilung zur gesonderten Aufbewahrung weiterzuleiten. Beilagen, die in Abschrift vorgelegt werden, können sechs Monate nach der Übertragung in ein elektronisches Dokument vernichtet werden.

(5) Auf Papier erstellte gerichtliche Erledigungen sind nach dem Stand der Technik in ein elektronisches Dokument zu übertragen und durch die Geschäftsabteilung die Übereinstimmung mit der Urschrift und die Unterfertigung durch den Errichter mittels Namenszeichen zu bestätigen. Als rechtlicher Zeitpunkt der Erstellung der elektronischen Urschrift gilt die Unterschriftsleistung auf der auf Papier erstellten Urschrift.

(6) Die nähere Vorgangsweise über die Form der Eingaben und Erledigungen, die Anlegung, Führung und Aufbewahrung der Akten ist von der Bundesministerin für Justiz im eJ-online-Handbuch zu bestimmen.

8. § 89 Abs. 4 entfällt.

9. § 89c Abs. 2a lautet:

„(2a) Eine Unterschrift ist in Angelegenheiten der Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen mittels handschriftlicher Unterfertigung oder mittels einer qualifizierten elektronischen Signatur (Art. 3 Z 12 eIDAS-VO) zu leisten. Gerichtsinterne Anordnungen sowie verfahrensleitende Beschlüsse bedürfen keiner qualifizierten elektronischen Signatur. Wird eine Unterschrift mittels elektronischer Signatur geleistet, so ist dies auf dem unterzeichneten Dokument auf eine Art und Weise sichtbar zu machen, die es ermöglicht, zu erkennen und zu überprüfen, von wem die Unterschrift stammt.“

10. § 89i werden folgende Abs. 3 bis 5 angefügt:

„(3) Bei digital geführten Akten in bürgerlichen Rechtssachen ist den Parteien jedenfalls elektronische Einsicht zu ermöglichen. Die Einsicht in Akten des Insolvenzverfahrens setzt voraus, dass die Wirkungen der Eröffnung des Insolvenzverfahrens eingetreten sind.

(4) Das verfahrensführende Gericht hat auch im Gerichtsgebäude Einsicht mit Hilfe geeigneter technischer Vorrichtungen zu gewähren; die Parteien sind erforderlichenfalls hierbei zu unterstützen. Auf Antrag einer Partei ist ihr Einsicht auch durch Ausdrücke zu gewähren.

(5) Jedes Bezirksgericht und jedes Justizservicecenter hat im Gerichtsgebäude die für eine selbständige Akteneinsicht erforderlichen technischen Vorrichtungen bereit zu stellen.“

11. § 98 wird folgender Abs. 29 angefügt:

„(29) §§ 17, 19 bis 21, 31a und 49 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2021 treten mit 1. Jänner 2022 in Kraft. § 79 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2021 tritt mit 1. Juli 2023 in Kraft und ist in dieser Fassung auf gerichtliche Erledigungen in bürgerlichen Rechtssachen anzuwenden, die nach dem 30. Juni 2023 ausgefertigt werden. Die §§ 81a, 89, 89c und 89i in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2021 treten mit 1. Jänner 2022 in Kraft. § 81a Abs. 4 in der Fassung dieses Bundesgesetzes ist auf Eingaben und Aktenbestandteile anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2021 bei Gericht einlangen. § 81a Abs. 5 und § 89c in der Fassung dieses Bundesgesetzes sind auf gerichtliche Erledigungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2021 gefasst werden. § 89 in der Fassung dieses Bundesgesetzes ist auf Eingaben anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2021 bei Gericht einlangen. § 89i in der Fassung dieses Bundesgesetzes ist auf Akteneinsichten anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2021 erfolgen.“

Artikel 5

Änderung des Sachverständigen- und Dolmetschergesetzes

Das Sachverständigen- und Dolmetschergesetz, BGBl. Nr. 137/1975, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 135/2020, wird wie folgt geändert:

1. In § 3a Abs. 4 zweiter Satz wird die Wendung „eines geeigneten Zertifikats (Art. 3 Z 14 Verordnung (EU) Nr. 910/2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (im Folgenden: eIDAS-VO), ABl. Nr. L 257 vom 28.08.2014 S. 73, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 257 vom 29.01.2015 S. 19)“ durch die Wendung „ihres E-ID (§§ 4 ff. E-GovG)“ ersetzt.

2. In § 3a Abs. 5 erster Satz wird die Wendung „Gegen Entrichtung der hierfür in Tarifpost 14 Z 3a GGG vorgesehenen Jahresgebühr können die allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen“ durch die Wortfolge „Die allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen können“ ersetzt.

3. § 3a Abs. 5 dritter und vierter Satz entfällt.

4. In § 3a Abs. 6 wird die Wendung „eines geeigneten Zertifikats (Art. 3 Z 14 Verordnung (EU) Nr. 910/2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (im Folgenden: eIDAS-VO), ABl. Nr. L 257 vom 28.08.2014 S. 73, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 257 vom 29.01.2015 S. 19)“ durch die Wendung „des E-ID (§§ 4 ff. E-GovG) des allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen“ ersetzt.

5. § 8 samt Überschrift lautet:

„Ausweis und Siegel

§ 8. (1) Der zuständige Präsident hat dem allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen anlässlich seiner Eintragung in die Gerichtssachverständigen- und Gerichtsdolmetscherliste zum Nachweis dieser Eigenschaft einen Lichtbildausweis in Kartenform auszustellen. Die Gültigkeitsdauer dieses Ausweises ist mit fünf Jahren ab dem Zeitpunkt der Ausstellung befristet. Auf Verlangen des Sachverständigen ist diesem der Ausweis zusätzlich in digitaler Form unter Nutzung seines registrierten oder neu zu registrierenden E-ID (§§ 4 ff. E-GovG) zur Verfügung zu stellen, dies nach Maßgabe der technischen und organisatorischen Möglichkeiten. Diesfalls können zum Zweck eines vereinfachten Nachweises gemäß § 4 Abs. 6 E-GovG nach Maßgabe der technischen Voraussetzungen die für den Lichtbildausweis benötigten Daten für die Dauer von höchstens 14 Tagen zum E-ID des Sachverständigen gespeichert werden.

(2) Auf dem Ausweis sind die Eigenschaft als allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger, der Vor- und Zuname, das Geburtsdatum sowie nach Tunlichkeit die Fachgebiete, zumindest aber die Fachgruppen, für die der Sachverständige eingetragen ist, anzuführen sowie das Lichtbild und die Unterschrift des Sachverständigen in gescannter Form anzubringen; anzugeben sind ferner der zuständige Präsident des Landesgerichts als den Ausweis ausstellende Behörde und die Gültigkeitsdauer des Ausweises. Wird der Sachverständige in der Folge (auch) für andere Fachgebiete beziehungsweise andere Fachgruppen eingetragen oder wechselt er in einen anderen Landesgerichtsprengel, so behält der Ausweis seine Gültigkeit. Auf Antrag des Sachverständigen ist ihm eine neue Ausweiskarte auszustellen.

(3) Nach Maßgabe der technischen und organisatorischen Möglichkeiten sind mit Einwilligung der betreffenden Person in die Personenbindung zum registrierten oder im Zuge der Eintragung zu registrierenden E-ID (§§ 4 ff. E-GovG) einer in die Gerichtssachverständigen- und Gerichtsdolmetscherliste einzutragenden oder eingetragenen Person

1. das Merkmal „allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Sachverständige“ oder „allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger“,
2. die Daten nach Abs. 2 erster Satz und
3. die Dauer der Befristung des jeweiligen Eintrags (§ 6 Abs. 1)

von Amts wegen einzufügen. Zu diesem Zweck ist der Stammzahlenregisterbehörde im Rahmen der Gerichtssachverständigen- und Gerichtsdolmetscherliste der Zugang zu diesen Daten im erforderlichen Umfang zu ermöglichen (§ 4 Abs. 5 letzter Satz E-GovG). Ist für eine in die Gerichtssachverständigen- und Gerichtsdolmetscherliste einzutragende Person mit österreichischer Staatsbürgerschaft noch kein E-ID registriert, so ist diese Registrierung durch den zuständigen Präsidenten nach Maßgabe der technischen und organisatorischen Möglichkeiten von Amts wegen vorzunehmen, sofern die betreffende Person dieser nicht ausdrücklich widerspricht.

(4) Der allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Sachverständige hat den Ausweis bei seiner Tätigkeit bei sich zu führen und auf Verlangen vorzuweisen. Wird er aus der Gerichtssachverständigen- und Gerichtsdolmetscherliste gestrichen, so hat er die Ausweiskarte unverzüglich zurückzustellen; Gleiches gilt, wenn er eine neue Ausweiskarte erhält. Ist der Sachverständige trotz Mahnung und Setzung einer angemessenen Nachfrist mit der Rückstellung der alten Ausweiskarte säumig, so hat der zuständige Landesgerichtspräsident zu prüfen, ob die Voraussetzung des § 2 Abs. 2 Z 1 lit. e noch gegeben ist.

(5) Der allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Sachverständige hat bei der Unterfertigung schriftlicher Gutachten ein Rundsiegel zu verwenden, das seinen Namen und seine Eigenschaft bezeichnet. Nach Eintragung in die Gerichtssachverständigen- und Gerichtsdolmetscherliste hat er dem für ihn zuständigen Präsidenten einen Siegelabdruck vorzulegen. Bei elektronischen Gutachten ist die Verwendung eines qualifizierten Zertifikats für elektronische Signaturen (Art. 3 Z 15 Verordnung (EU) Nr. 910/2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG, ABl. Nr. L 257 vom 28.08.2014 S. 73, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 155 vom 14.06.2016 S. 44) ausreichend.

(6) Abs. 5 erster und dritter Satz gilt nicht für im elektronischen Rechtsverkehr übermittelte Gutachten.“

6. In § 14 Z 6 werden die Wortfolge „der Ausweiskarte“ durch die Wortfolge „dem Ausweis“ und der Punkt am Ende durch einen Strichpunkt ersetzt.

7. § 14 wird folgende Z 7 angefügt:

- „7. dass an die Stelle des in § 8 Abs. 3 Z 1 genannten Merkmals „allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Sachverständige“ oder „allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger“ das Merkmal „allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Dolmetscherin“ oder „allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Dolmetscher“ tritt.“

8. Nach § 16j wird folgender § 16k eingefügt:

„§ 16k. § 3a Abs. 4 bis 6, § 8 sowie § 14 Z 6 und 7 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2021 treten mit 1. Jänner 2022 in Kraft. Auf vor dem 1. Jänner 2022 ausgestellte Ausweiskarten ist § 8 in der bis zu diesem Bundesgesetz geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.“

Artikel 6

Änderung des Gerichtsgebührengesetzes

Das Gerichtsgebührengesetz, BGBl. Nr. 501/1984, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. xx/2021[RIRUG], wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Z 3 lit. a wird das Wort „Unterhaltsansprüche“ durch das Wort „Ansprüche“ ersetzt.

2. In § 2 Z 6 entfällt die Wendung „hinsichtlich der Pauschalgebühren, die in Tarifpost 14 Z 1 angeführt sind, mit der Abgabe der Erledigung des Antrags an die Geschäftsstelle zur Ausfertigung“,

3. In § 2 Z 7 wird die Wendung „Tarifpost 14 Z 2, 3, 8 bis 11 und 13 bis 15 sowie Anmerkung 3 zur Tarifpost 14“ durch die Wendung „Tarifpost 14 Z 1 bis 3, 8 bis 11, 13 bis 15, Anmerkung 3 zur Tarifpost 14 und in Tarifpost 15 lit. g“ ersetzt.

4. § 2 Z 7b wird aufgehoben.

5. § 2 Z 8 lautet:

„8. bei Kopien oder Ausdrucken, Auszügen, Amtsbestätigungen und Apostillen mit deren Bestellung, Veranlassung beziehungsweise Herstellung durch die Partei;“

6. § 4 Abs. 5 entfällt.

7. In § 7 Abs. 1 Z 1 wird nach der Wendung „prätorischen Vergleichen (§ 433 ZPO)“ die Wendung „, Mediationsvergleichen und Vergleichen nach dem Alternative-Streitbeilegung-Gesetz (§ 433a ZPO)“ eingefügt.

8. § 7 Abs. 1 Z 3 lautet:

„3. bei Kopien oder Ausdrucken, Auszügen, Amtsbestätigungen, Registerauskünften und Apostillen derjenige, der diese bestellt, veranlasst beziehungsweise selbst herstellt oder in dessen Interesse die Ausstellung erfolgt;“

9. § 8 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Gebührenfreiheit erstreckt sich nicht auf die Gebühren für bücherliche Eintragungen nach Tarifpost 9 lit. b, für Auszüge und Abfragen nach Tarifpost 9 lit. d und e oder nach Tarifpost 10 III und IV, für Abfragen nach Tarifpost 14 Z 17 sowie für Abschriften oder Ausdrücke nach Tarifpost 15 lit. a.“

10. In § 9 Abs. 1 werden am Ende des ersten Satzes der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgender Halbsatz angefügt sowie folgender zweite Satz eingefügt:

„soweit gesetzlich nichts anderes angeordnet ist. Verfahrenshilfe zur einstweiligen Befreiung von der Entrichtung der Pauschalgebühr für den Kinderbeistand (Tarifpost 12 lit. h) sowie für den Besuchsmittler (Tarifpost 12 lit. i) kann wirksam noch bis zur rechtskräftigen Vorschreibung beantragt werden.“

11. In § 10 Abs. 3 wird am Ende der Z 4 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 5 angefügt:

„5. die Europäische Staatsanwaltschaft.“

12. In § 12 Abs. 2 lautet der zweite Satz:

„Das Gleiche gilt für Kopien oder Ausdrücke, Auszüge, Amtsbestätigungen, Registerauskünfte und für Beglaubigungen, die auf gemeinsames Ansuchen gebührenpflichtiger und gebührenbefreiter Personen ausgefertigt werden, weiters für die Gebühren für sonstige Amtshandlungen, an denen gebührenpflichtige und gebührenbefreite Parteien teilnehmen, sofern die Amtshandlung durch gemeinschaftliches Ansuchen dieser Parteien veranlasst wurde oder sie zur ungeteilten Hand zahlungspflichtig sind (§ 7 Abs. 4).“

13. In § 18 Abs. 2 Z 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Übersteigt die so ermittelte Ergänzungsgebühr den Betrag, der bei Abschluss eines prätorischen Vergleichs über die nicht verfahrensgegenständlichen Ansprüche angefallen wäre, so ist die Ergänzungsgebühr auf diesen Betrag zu reduzieren. Die Übernahme einer bereits bestehenden Verpflichtung, die entweder nicht zahlenmäßig festgelegt ist oder für die bereits ein Exekutionstitel besteht, in einem Vergleich ist nicht zu berücksichtigen, wenn aus dem Vergleichstext hervorgeht, dass nur ein Mehrbetrag begehrt wird.“

14. § 18 Abs. 2 Z 2a entfällt.

15. In § 21 wird nach Abs. 2 folgender Abs. 2a eingefügt:

„(2a) Ist der Beschluss über den Ausspruch über die Zahlungspflicht nach Abs. 2 irrtümlich nicht gemeinsam mit der Exekutionsbewilligung gefasst worden, so ist er auf Antrag des Revisors oder von Amts wegen innerhalb der Verjährungsfrist nachzuholen.“

16. § 29a lautet samt Überschrift:

„VIII. Akteneinsicht im Strafverfahren

§ 29a. Die Tarifpost 15 ist in Strafverfahren auch auf die bei der Kriminalpolizei im Rahmen der Gewährung von Akteneinsicht hergestellten Kopien oder Ausdrucke anzuwenden. § 52 Abs. 2 und 3 sowie § 68 Abs. 1 und 2 StPO bleiben unberührt.“

17. In der Tarifpost 1 Anmerkung 2 wird nach der Wendung „prätorische Vergleiche (§ 433 ZPO)“ die Wendung „ , Mediationsvergleiche und Vergleiche nach dem Alternative-Streitbeilegungs-Gesetz (§ 433a ZPO)“ eingefügt; die Wendung „und wenn die Rechtssache in der ersten Verhandlung rechtswirksam verglichen wird,“ entfällt.

18. In der Tarifpost 1 Anmerkung 2a wird nach der Wendung „Tarifpost 1“ die Wendung „Anmerkung 2“ eingefügt.

19. In der Tarifpost 1 wird nach Anmerkung 3 folgende Anmerkung 4 eingefügt:

- „4. Die Pauschalgebühren ermäßigen sich auf die Hälfte, wenn entweder
- a. die Klage nach Zustellung, aber noch vor oder in der ersten Verhandlung zurückgezogen wird, oder
 - b. die Rechtssache in der ersten Verhandlung verglichen wird und dieser Vergleich rechtswirksam wird.

Bereits entrichtete Mehrbeträge sind zurückzuzahlen.“

20. In der Tarifpost 3 Anmerkung 6 wird die Wendung „Anmerkungen 1 bis 4 gelten“ durch die Wendung „Anmerkung 1 gilt“ ersetzt.

21. In der Tarifpost 3 lautet die Anmerkung 7:

- „7. Für Klagen nach Tarifpost 3 lit. b gelten die Anmerkungen 3 und 4 zur Tarifpost 1.“

22. In der Tarifpost 4 wird der Anmerkung 8 folgender Satz angefügt:

„Dasselbe gilt, wenn der Kinder- und Jugendhilfeträger Exekution wegen gesetzlich übergegangener Unterhaltsforderungen minderjähriger Kinder oder wegen Kostenersatzes nach § 43 B-KJHG 2013 führt.“

23. In der Tarifpost 7 Z I lit. a wird nach der Wortfolge „für Verfahren über den Anspruch auf Unterhalt“ die Wendung „und gerichtliche Verfahren zur Festlegung des Kostenersatzes nach § 43 B-KJHG 2013“ eingefügt.

24. In der Tarifpost 7 Anmerkung 3 lit. a wird nach der Wendung „derjenige, dem die Unterhaltsleistung“ die Wendung „oder der Kostenersatz nach § 43 B-KJHG 2013“ eingefügt.

25. In der Tarifpost 7 lautet die Anmerkung 7:

„7. Für die Bemessung der Pauschalgebühr nach Tarifpost 7 Z I lit. c Z 2 hat die der Person, der die Vermögensverwaltung obliegt, allenfalls zugesprochene Umsatzsteuer außer Betracht zu bleiben.“

26. Tarifpost 14 Z 3a entfällt.

27. In der Tarifpost 14 Anmerkung 1 wird die Wendung „Tarifpost 14 Z 2 und 11“ durch die Wendung „Tarifpost 14 Z 1, 2 und 11“ ersetzt.

28. In der Tarifpost 14 entfällt die Anmerkung 4.

29. Die Tarifpost 15 lautet samt Anmerkungen:

„Tarifpost	Gegenstand	Maßstab für die Gebührenbemessung	Höhe der Gebühren
15	Pauschalgebühren		
	a) für Abschriften oder Ausdrucke aus der Urkundensammlung des Grundbuchs (§ 5 Abs. 2 GUG) oder Firmenbuchs (§ 33 Abs. 2 FBG)	für jede angefangene Seite	1,30 Euro
	b) für Ausdrucke aus der Ediktsdatei (§ 89k Abs. 2 GOG)	je Ausdruck	13 Euro

c)	für sonstige Kopien oder Ausdrücke auf Papier, die über Antrag auf Akteneinsicht		
	1. vom Gericht, der Staatsanwaltschaft oder der Justizverwaltungsbehörde hergestellt werden	für jede Seite	70 Cent
	2. von der Partei unter Inanspruchnahme von Infrastruktur der Justiz zur Herstellung solcher Kopien oder Ausdrücke selbst hergestellt werden	für jede Seite	36 Cent
d)	für elektronische Kopien, die über Antrag auf Akteneinsicht auf von der Justiz zur Verfügung gestellten Datenträgern erstellt werden	bis 7 GB	15 Euro
		über 7 GB bis 30 GB	25 Euro
		über 30 GB bis 120 GB	45 Euro
		über 120 GB für je weitere 500 GB	45 Euro
e)	für Amtsbestätigungen	für jede angefangene Seite	4 Euro
f)	für die Ausstellung einer Apostille nach dem Apostillegesetz, BGBl. Nr. 28/1968	je Apostille	15 Euro
g)	für Zustellungen, die das Gericht auf Antrag verfügt (§ 9 Abs. 2 AnFO, § 85 Abs. 1 NO)	je Antrag	50 Euro

Anmerkungen

1. Gebührenfrei sind:

- eine Ausfertigung von Aktenstücken, die von Amts wegen vom Gericht, der Staatsanwaltschaft oder einer Justizverwaltungsbehörde den Parteien oder anderen Verfahrensbeteiligten zugestellt wird; ebenso deren neuerliche Zusendung mit Rechtskraftbestätigung;
- die Herstellung von Aktenkopien im Rahmen der Amtshilfe für Rechtsträger, die in Vollziehung der Gesetze handeln, und für parlamentarische Untersuchungsausschüsse;
- die Herstellung von Aktenkopien für Rechtsanwälte im Rahmen ihrer Tätigkeit als juristische Prozessbegleitung im Strafverfahren;
- die erste Herstellung einer vollständigen Aktenkopie für Kinderbeistände im Rahmen des § 104a Abs. 3 AußStrG, danach monatliche, aus besonderen Gründen auch frühere Ergänzungen derselben;
- die Herstellung von Kopien oder Ausdrucken der Ausbildungsausweise und Beurteilungen von Rechtspraktikanten (§ 8 RPG) und der Beurteilungen des Ausbildungsstandes von Richteramtswärtern (§ 12 RStDG);
- Amtsbestätigungen, die dem Insolvenzverwalter erteilt werden;
- Amtsbestätigungen, die in Pflugschaftsverfahren und in Verlassenschaftssachen, in denen von Amts wegen keine Verlassenschaftsabhandlung stattfindet, ausgestellt werden.

2. Abschriften aus dem Hauptbuch und den Hilfsverzeichnissen des Grundbuchs unterliegen der Gebühr nach Tarifpost 9 lit. d. Auszüge aus dem Hauptbuch des Firmenbuchs und aus dem Schiffsregister sowie Jahresabschlüsse unterliegen der Gebühr nach Tarifpost 10 Z III.

3. Die Gebühr nach lit. c Z 1 und 2 ist auch dann für jede Seite zu entrichten, wenn die Partei die Ausfolgung in elektronischer Form verlangt und aus Anlass dieses Verlangens bisher nur in Papierform vorhandene Aktenbestandteile eingescannt werden müssen.

4. Für die Herstellung von Kopien und Ausdrucken sowie für die Übermittlung von Daten für statistische Zwecke, für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke, für wissenschaftliche Arbeiten oder für vergleichbare, im öffentlichen Interesse liegende Untersuchungen kann mit Entscheidung der Einsicht gewährenden Stelle von der Einhebung der Gerichtsgebühren wegen des öffentlichen Interesses der Justiz an der Untersuchung abgesehen oder an Stelle der Gerichtsgebühren ein pauschaler Kostenersatz, der die Verwaltungskosten deckt, festgesetzt werden.

5. Sind in anderen Vorschriften Kostenersätze für die Erteilung anonymisierter Ausdrücke (§ 15a Abs. 2 OGHG, § 48a GOG) vorgesehen, treten diese an die Stelle der Gebühren nach dieser Tarifpost.

6. Gebührenpflichtige Abschriften, Ausdrücke und Kopien, Amtsbestätigungen und Apostillen nach der Tarifpost 15 werden der Partei erst dann überlassen und Zustellungen im Sinn dieser Tarifpost erst dann vorgenommen, wenn die Gebühr hierfür beigebracht oder die Ermächtigung zum Gebühreneinzug erteilt ist.“

30. Art. VI werden folgende Z 75 und 76 angefügt:

„75. § 2 Z 3, Z 6, Z 7 und Z 8, § 7 Abs. 1, § 8 Abs. 2, § 9 Abs. 1, § 12 Abs. 2, § 18, § 21 Abs. 2a, § 29a und die Tarifposten 1 bis 4, 7, 14 und 15 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. ###/2021 treten mit 1. Jänner 2022 in Kraft und sind auf Fälle anzuwenden, in denen die Gebührenpflicht nach dem 31. Dezember 2021 entsteht; auf Fälle, in denen die Gebührenpflicht vor dem 1. Jänner 2022 entstanden ist, sind die bis dahin geltenden Bestimmungen weiterhin anzuwenden. § 2 Z 7b, § 4 Abs. 5 und die Tarifpost 14 Z 3a treten mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft und sind nicht mehr anzuwenden, wenn die Fälligkeit der Gebühr nach diesem Zeitpunkt entsteht; ein anteiliger Rückersatz von bereits entrichteten Gebühren findet nicht statt. § 31a ist auf die mit dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. ###/2021 neu geschaffenen oder geänderten Gebührentatbestände mit der Maßgabe anzuwenden, dass Ausgangsgrundlage für die Neufestsetzung jeweils die für Dezember 2020 veröffentlichte endgültige Indexzahl des von der Bundesanstalt Statistik Österreich verlaublichten Verbraucherpreisindex ist.“

76. § 10 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. ###/2021 tritt mit ## [Datum des Inkrafttretens des EUStA-DG] in Kraft.“

Artikel 7

Änderung des Gerichtlichen Einbringungsgesetzes

Das Gerichtliche Einbringungsgesetz (GEG), BGBl. Nr. 288/1962, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. ##/20## [RIRUG], wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift zu § 1 lautet:

„Anwendungsbereich“

2. Der bisherige Inhalt des § 1 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“.

3. Der Einleitungssatz in § 1 Abs. 1 lautet:

„Dieses Bundesgesetz regelt bestimmte Aspekte der Einbringung folgender Beträge:“

4. In § 1 Abs. 1 Z 5 werden am Ende der lit. g) der Strichpunkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende lit. h) angefügt:

„h) die Kosten einer Zustellung oder einer Rechtshilfe im Ausland, die dem ersuchten Gericht oder der ersuchten Behörde auf Verlangen zu ersetzen sind;“

5. In § 1 Abs. 1 lautet die Z 7:

„7. Kostenersatz, der von ordentlichen Gerichten oder Justizbehörden einer Partei zur Zahlung an den Bund aufgetragen wird.“

6. Dem § 1 Abs. 1 werden folgende Abs. 2 und 3 angefügt:

„(2) Rechtskräftige und vollstreckbare Entscheidungen von Gerichten und Verwaltungsbehörden, mit denen die Höhe von Beträgen nach Abs. 1 und die Zahlungspflicht für diese bestimmt werden, sind Exekutionstitel im Sinne der Exekutionsordnung. Soweit gesetzlich oder im Spruch der Entscheidung keine Leistungsfrist festgelegt ist, beträgt die Leistungsfrist 14 Tage.

(3) Ist über die Zahlungspflicht für Beträge nach Abs. 1 Z 1 und 5 nicht durch Entscheidung des Gerichtes abzusprechen, so sind sie im Justizverwaltungsverfahren vorzuschreiben (§§ 6 ff). Vom Gericht, einer Verwaltungsbehörde oder von der Vorschreibungsbehörde rechtskräftig bestimmte Beträge sind nach den Bestimmungen des vierten Abschnitts zu vollstrecken. Die in § 1 Abs. 1 Z 6 genannten Beträge sind auf Antrag entweder zur Zahlung an den Bund vorzuschreiben und nach Einbringung dem Dritten zu überweisen oder von der Einbringungsstelle im Namen des Dritten zu vollstrecken.“

7. In § 2 Abs. 1 werden die Wendung „§ 1 Z 5 lit. a bis f“ durch „§ 1 Abs. 1 Z 5 lit. a bis f und lit. h“ und „§ 1 Z 5 lit. g und Z 7“ durch „§ 1 Abs. 1 Z 5 lit. g“ ersetzt.

8. § 2 Abs. 2 lautet:

„(2) Sind in bürgerlichen Rechtssachen die Gebühren der Sachverständigen oder Dolmetscher (§ 1 Abs. 1 Z 5 lit. c) oder die Kosten einer den Betrag von 300 Euro übersteigenden sonstigen Amtshandlung aus Amtsgeldern zu berichtigen oder berichtet worden, so hat das erkennende Gericht (der Vorsitzende) mit der Auszahlungsanweisung oder, wenn die Auszahlung nicht vom Rechtsprechungsorgan angeordnet wird, unverzüglich nach dieser Anweisung mit gesondertem Beschluss zu bestimmen, welche Partei in welchem Umfang diese Kosten nach Abs. 1 zu ersetzen hat, und diese außer im Fall des vierten Satzes zur Zahlung binnen 14 Tagen aufzufordern, sofern die Kosten nach den bestehenden Vorschriften nicht endgültig vom Bund zu tragen sind. Gegen diesen Beschluss ist der Rekurs zulässig. Wird dieser Beschluss vom Gericht nicht innerhalb von vier Wochen nach der Auszahlungsanweisung gefasst, so hat der Revisor eine Beschlussfassung zu beantragen. Soweit eine zahlungspflichtige Partei Verfahrenshilfe genießt, ist die Forderung gegen sie erst fällig, wenn sie zur Nachzahlung verpflichtet wird; wenn eine Partei solidarisch mit einer Verfahrenshilfe genießenden Partei haftet, ist ihr die Zahlung des gesamten Betrags aufzutragen. Wenn die Ersatzpflicht nach § 70 ZPO auf den Gegner überwältzt wird, so ist der Betrag diesem mit Zahlungsauftrag (§ 6a Abs. 1) vorzuschreiben.“

9. In § 2 Abs. 3 wird das Zitat „§ 1 Z 5“ durch das Zitat „§ 1 Abs. 1 Z 5“ ersetzt.

10. In § 5 Abs. 1 wird das Zitat „§ 1“ durch das Zitat „§ 1 Abs. 1“ ersetzt.

11. § 5 Abs. 4 lautet:

„(4) Wird mit einem Titel die Verpflichtung zur Zahlung eines in § 1 Abs. 1 genannten Betrags ausgesprochen, so verwandelt sich das Zurückbehaltungsrecht in ein gesetzliches Pfandrecht im Range des Zurückbehaltungsrechts, sobald die Leistungsfrist abgelaufen ist.“

12. In der Überschrift des 2. Abschnitts entfällt die Wendung „, Stundung und Nachlass“.

13. In § 6 Abs. 1 lautet der Einleitungssatz vor der Aufzählung:

„Zuständige Behörde für die Vorschreibung der Beträge nach § 1 Abs. 1, für die nicht bereits ein Exekutionstitel im Sinne des § 1 Abs. 2 vorliegt, aus Verfahren, die im Zeitpunkt der Vorschreibung der Beträge in erster Instanz anhängig sind oder zuletzt in erster Instanz anhängig waren (Grundverfahren), sowie für die Entscheidung über sonstige mit der Einbringung von Beträgen nach § 1 Abs. 1 zusammenhängende Anträge, einschließlich Rückzahlungsanträge und Einwendungen nach § 35 EO gegen Zahlungsaufträge, ist“

14. In § 6 Abs. 1 Z 2 entfällt die Wendung „oder Justizanstalten“.

15. § 6a lautet samt Überschrift:

„Vorschreibung und Kontrolle der Einbringung

§ 6a. (1) Werden Beträge, für die nicht bereits ein Exekutionstitel im Sinne des § 1 Abs. 2 vorliegt, nicht sogleich entrichtet (§ 4 GGG) oder ist die Einziehung erfolglos geblieben, so sind sie mit Bescheid zur Zahlung vorzuschreiben (Zahlungsauftrag). Die in § 1 Abs. 1 Z 6 genannten Beträge sind auf Antrag vorzuschreiben. Der Zahlungsauftrag hat eine Aufstellung der geschuldeten Beträge und die Aufforderung zu enthalten, den Betrag binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu zahlen. Gleichzeitig ist dem Zahlungspflichtigen eine Einhebungsgebühr in Höhe von 8 Euro vorzuschreiben. Ein rechtskräftiger Zahlungsauftrag ist ein Exekutionstitel im Sinne der Exekutionsordnung.

(2) Der Zahlungspflichtige kann mit Lastschriftanzeige aufgefordert werden, fällig gewordene Beträge binnen 14 Tagen zu entrichten

1. vor Erlassung eines Zahlungsauftrags oder
2. wenn bereits ein Exekutionstitel im Sinne des § 1 Abs. 2 vorliegt.

Eine Lastschriftanzeige soll insbesondere dann ergehen, wenn mit der Entrichtung des Betrages gerechnet werden kann. In den Fällen des § 31 Abs. 1 GGG darf eine Lastschriftanzeige nur dann ergehen, wenn auf Grund der jeweiligen Umstände angenommen werden kann, dass die unterbliebene Gebührentrichtung nur auf fehlende Rechtskenntnis des Zahlungspflichtigen zurückzuführen ist. Eine Lastschriftanzeige kann vom Kostenbeamten (§ 6 Abs. 2) oder von der Dienststelle des Grundverfahrens im eigenen Namen erlassen werden.

(3) Von der Erlassung eines Zahlungsauftrags ist abzusehen, wenn der geschuldete Betrag außer der Einhebungsgebühr 12 Euro nicht übersteigt, es sei denn, es handelt sich um solche Kleinbeträge, die deshalb einzubringen sind, weil der Zahlungspflichtige die geschuldeten Beträge nicht zur Gänze berichtet hat (Restbeträge). Von einer Zustellung in das Ausland ist abzusehen, wenn die Summe der Beträge, die hereingebracht werden sollen, 60 Euro nicht übersteigt.

(4) Das Entscheidungsorgan, das den Exekutionstitel über den einzubringenden Betrag erlassen hat, hat zu bestätigen, dass der Titel rechtskräftig und vollstreckbar ist. Die Dienststelle dieses Organs hat das Einlangen der Beträge zu überwachen und bei nicht fristgerechter Zahlung den rechtskräftigen und vollstreckbaren Titel der Einbringungsstelle weiterzuleiten.“

16. In § 6b Abs. 1 wird das Wort „Verfahren“ durch „Justizverwaltungsverfahren“ ersetzt.

17. In § 6b Abs. 3 lautet der zweite Satz:

„Die Vertretungsmacht im Grundverfahren gilt auch für das Einbringungsverfahren, solange der Vertreter der Behörde nicht das Erlöschen der Vertretungsmacht mitteilt.“

18. In § 6c Abs. 1 wird nach dem Zitat „§ 1“ jeweils „Abs. 1“ eingefügt.

19. In § 6c Abs. 2 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:

„Auf Antrag können Gerichtsgebühren auch an eine Partei zurückgezahlt werden, die den Betrag aufgrund einer rechtskräftigen Entscheidung eines Gerichts jener Partei ersetzt hat, die den Betrag entrichtet hatte; im Umfang der Zahlung an die erstgenannte Partei erlischt der Rückzahlungsanspruch der letztgenannten Partei.“

20. In § 7 Abs. 2 wird nach dem dritten Satz folgender Satz eingefügt:

„Über das Bestehen der Zahlungspflicht hat die Behörde auch dann abzusprechen, wenn der Betrag zwischenzeitig von einem Solidarschuldner bezahlt wurde.“

21. Vor § 8 wird folgende Abschnittsüberschrift eingefügt:

„3. Abschnitt Verjährung, Stundung, Nachlass und Amtshilfe“

22. In § 8 Abs. 1 wird nach dem Zitat „§ 1“ jeweils „Abs. 1“ eingefügt.

23. In § 8 Abs. 4 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:

„Im Fall des § 6c Abs. 1 Z 2 beginnt die Frist mit Rechtskraft der Entscheidung, mit der die Zahlungspflicht aufgehoben wurde.“

24. § 9 Abs. 5 lautet:

„(5) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 4 gelten nicht für die in § 1 Abs. 1 Z 3, 4 und 6 angeführten Beträge. Über Stundung, Nachlass und Uneinbringlichkeit der in § 1 Abs. 1 Z 2 angeführten Beträge ist von jenem Gericht oder jener Behörde zu entscheiden, das bzw. die das Grundverfahren geführt hat. Über Stundung und Nachlass von ausständigen Kosten des elektronisch überwachten Hausarrests hat die in Abs. 4 genannte Behörde nur dann zu entscheiden, soweit sie im Zeitpunkt der Entlassung des Strafgefangenen rückständig sind (§ 156b Abs. 3b StVG).“

25. Die Abschnittsüberschrift vor § 11 lautet:

„4. Abschnitt Vollstreckung der einzubringenden Beträge“

26. In § 11 Abs. 1 wird die Wortfolge „dem zweiten Abschnitt bestimmten“ durch die Wendung „§ 1 Abs. 3 einzubringenden“ ersetzt.

27. In § 12 Abs. 1 und 2 wird nach dem Zitat „§ 1“ jeweils „Abs. 1“ eingefügt.

28. In § 13 Abs. 1 und 2 wird nach dem Zitat „§ 1“ jeweils „Abs. 1“ eingefügt.

29. Der Vierte Abschnitt erhält die Abschnittsbezeichnung „5.“

30. Dem § 19a wird folgender Absatz angefügt:

„(20) § 1, § 2, § 5 Abs. 1 und 4, § 6 Abs. 1, § 6a, § 6b Abs. 1 und 3, § 6c, § 7 Abs. 2, § 8 Abs. 1 und 4, § 9 Abs. 5, § 11 Abs. 1, § 12, § 13 und die Abschnittsüberschriften in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2021 treten mit 1. April 2022 in Kraft und sind, soweit im Folgenden nichts Anderes bestimmt wird, auf Beträge anzuwenden, die nach dem 31. März 2022 von einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde bestimmt werden. § 6c Abs. 2 ist auf Gerichtsgebühren anzuwenden, die nach dem 31. März 2022 entrichtet werden. § 8 Abs. 4 ist auf Fälle anzuwenden, die am 1. April 2022 nach den bis dahin geltenden Vorschriften noch nicht verjährt sind.“

Artikel 8

Änderung des E-Commerce-Gesetzes

Das E-Commerce-Gesetz – ECG, BGBl. I Nr. 152/2001, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 148/2020, wird wie folgt geändert:

1. § 18 Abs. 4a lautet:

„(4a) Der Anspruch nach § 18 Abs. 4 ist vor dem zur Ausübung der Gerichtsbarkeit in Handelssachen berufenen Gerichtshof erster Instanz geltend zu machen, in dessen Sprengel die antragstellende Partei ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat; der Gerichtshof entscheidet im Verfahren außer Streitsachen.“

2. Dem § 28 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) § 18 Abs. 4a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2021 tritt mit 1. Jänner 2022 in Kraft.“

Artikel 9

Änderung des Strafvollzugsgesetzes

Das Strafvollzugsgesetz, BGBl. Nr. 144/1969, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 32/2018, wird wie folgt geändert:

1. In § 54 Abs. 2 wird die Wendung „und 114 Abs. 2“ durch die Wendung „, 114 Abs. 2 und 156b Abs. 3b“ ersetzt.

2. In § 156b werden nach Abs. 3 folgende Absätze eingefügt:

„(3a) Werden die Kosten nach Abs. 3 nicht sogleich entrichtet oder ist die Einziehung erfolglos geblieben, so sind die ausständigen Beträge durch Bescheid zu bestimmen und zur Zahlung vorzuschreiben. Der Bescheid hat eine Aufstellung der geschuldeten Beträge und die Aufforderung zu enthalten, den Betrag binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu zahlen.

(3b) Auf Antrag kann die Entrichtung des Kostenersatzes in Teilbeträgen gestattet werden, wenn die Einbringung mit besonderer Härte für den Strafgefangenen verbunden wäre. Im Fall des Widerrufs der Anhaltung im elektronisch überwachten Hausarrest (§ 156c Abs. 2) sind rückständige Kostenbeiträge vom Hausgeld, gegebenenfalls in Teilbeträgen, einzubehalten. Zur Bestreitung dieser Kosten darf der Strafgefangene auch Gelder verwenden, die ihm sonst für die Verschaffung von Leistungen im Strafvollzug nicht zur Verfügung stehen. Zum Zeitpunkt der Entlassung rückständige Kostenbeiträge sind nach den Bestimmungen des gerichtlichen Einbringungsgesetzes einzutreiben.“

3. Dem § 181 wird folgender Abs. 30 angefügt:

„(30) § 54 Abs. 2 und § 156b Abs. 3a und 3b in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2021 treten mit 1. April 2022 in Kraft.“